

Wie frei dürfen Märkte sein?

Einige Gedanken zu den Entwicklungen insbesondere auf den Finanzmärkten

Von Anselm Stieber

Sind die Erscheinungen und Vorgänge auf den weltweiten Märkten Ausdruck quasi naturgesetzlich wirkender Kräfte, vergleichbar der Thermodynamik? Oder ist der Markt in Wirklichkeit „The God that failed“? Der Schutz von Freiheit und Eigentum werden vom Grundgesetz garantiert. Anscheinend gibt es Ausnahmen.



Im Mai 2008 haben sich in St. Gallen Fachleute aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft mit 200 ausgewählten Studenten aus über dreißig Ländern zu einem Dialog der Generationen getroffen. Das Thema: „Globaler Kapitalismus – lokale Werte“. Der Gewinner eines studentischen Aufsatzwettbewerbs, Christoph Paret, ein 22-jähriger Student der Philosophie, Psychologie und Geschichte in Tübingen kommt nach seinem mit großem Beifall bedachten Vortrag seiner Thesen zu folgendem Schluss: „Das bleibende Problem des freien Marktes besteht darin, dass er der Moral bedarf, die er aber gleichzeitig unablässig untergräbt. (...) Die Zukunft des Kapitalismus wird sich daran entscheiden, wie klug man mit diesem Widerspruch umzugehen weiss“.

Dem lässt sich wenig entgegenhalten. Aber, was ist hier klug? Es findet sich rascher eine Antwort auf die Frage, welche Maßnahmen, diesen Widerspruch aufzulösen, nicht klug wären. Das ist in erster Linie eine fundamentale Globalisierungs- und Systemkritik. Unklug und wirkungslos sind sicher auch Moralpredigten. Auch der allgemeine Appell an die Vernunft hilft heute (fast) so wenig, wie vor der Aufklärung. Und mit jeder Forderung nach Umverteilung und nach einseitigen staatlichen Eingriffen findet man sich rasch in der belächelten Ecke der Neiddebattierer. Auch das von der Politik in schwierigen Situationen gerne praktizierte geschäftige Nichtstun wird keinen Erfolg haben. Und die Hoffnung, der Markt könnte die Fehlentwicklungen selbst bereinigen, ist unbegründet.

Dass offensichtlich Handlungsbedarf besteht, beweist ein kurzer Bericht in der NZZ vom 31. Mai/1. Juni. Die für die Überwachung der Rohwaren-Futuresmärkte in den USA zuständige Commodity Futures Trading Commission (CFTC) habe erklärt, heißt es dort, dass seit Dezember (!) „eine mehrspurige detaillierte Untersuchung der Handelsaktivitäten im Erdölsektor im Gange sei.“ Die Bekanntgabe solcher Vorgänge ist unüblich. Sie erfolgen sonst diskret. Die Situation muss ein kritisches Stadium erreicht haben, da die CFTC mit der britischen Financial Services Authority (FSA) und mit dem in London aktiven Börsenbetreiber Intercontinental Exchange (ICE), wieder nach der NZZ zitiert, „ein Abkommen über intensivierten Datenaustausch getroffen habe; zudem soll auch der dortige Handel stärker auf allfällige Missbräuche und Unregelmäßigkeiten überprüft werden.“ Was überprüft wird und mit welchen Konsequenzen, wird nicht verlautbart. Der Eindruck dürfte nicht ganz falsch sein, dass hier der Bock den Gärtner spielt. Auch das war noch nie eine kluge Aufgabenverteilung.

Was ist kluges Umgehen mit diesem Problem? Der Hinweis auf allgemeinverbindliche Rechtsnormen und auf demokratisch legitimierte, anerkannte Prüfinstanzen könnte ein Weg sein. Die rechtsprechende Gewalt und die sie ausübenden Institutionen bilden ein sowohl politisch als auch wirtschaftlich unabhängiges Ordnungssystem. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass Verstöße gegen geltendes Recht geahndet werden und Rechtsverletzungen unterbleiben.

In diesem Zusammenhang spielt eine zentrale Rolle, dass der Staat mit dem Schutz der Freiheit des Individuums gegenüber seinen Bürgern eine fundamentale Rechtspflicht wahrzunehmen hat. Dieses Menschenrecht ist ein sog. Abwehrrecht. Es garantiert nicht nur Schutz vor Gewalt gegen die Person, sondern ebenso Schutz vor Übergriffen auf deren Eigentum, nicht zuletzt auch vor Eingriffen des Staates selbst.

Ausgehend von John Locke und der amerikanischen „Bill of Rights“ bis zum Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek gehören Freiheitsrechte und Eigentumsrechte zusammen. Sie bilden das Fundament unserer Grundrechte. In Art. 14 unseres Grundgesetzes steht ausdrücklich, dass Eigentum gewährleistet wird. In Abs. 2 heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allge-

meinheit dienen.“ Und in Abs. 3: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. ...“. Dieser Gedanke findet sich auch in Artikel 17, Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, also in einem nahezu weltweit anerkannten System von Rechtsnormen: „Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.“

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden!? Willkürlich heißt, ohne gesetzliche Grundlage. Werden wir beraubt? Werden die Eigentumsrechte geschützt? Wird Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit verwendet? Wohlgermerkt, das Eigentum genießt höchsten grundgesetzlichen Schutz, nicht seine Verwendung. *Dazu drei Beispiele:*

1. Willkürliche Enteignung durch Konditionen der Kreditvergabe

Hier ist vorzuschicken, dass jeder heute in seinen Rechten durch Besteuerung seiner Einkünfte beeinträchtigt wird. Das ist allerdings im Hinblick auf die sog. Anspruchsrechte des Individuums gegenüber dem Staat – Infrastruktur, medizinische Versorgung, Bildung, Kultur etc. – positiv zu diskutieren. Menschenrechtsverletzend ist ein ganz anderer Vorgang. Wir haben generell ein für nachhaltiges Wirtschaften ungesundes, falsche Anreize setzendes Kreditwesen. Dazu drängen exponentiell wachsende Kapitalvermögen mit den Banken auf die Finanzmärkte. Deren „Arbeit“ besteht in der Suche nach lukrativen Geldanlagen, Krediten und Beteiligungen mit hohen Renditen. Aus verlässlicher Quelle kann man erfahren, dass generell in allen Konsumgüterpreisen die Zinsen für Fremdkapital heute schon mit bis zu 40% des Endpreises zu Buche schlagen.

Gravierend werden die Bürger in ihren Rechten dadurch verletzt, dass sie einen um 40% überhöhten Preis für alle Güter bezahlen müssen, nur um den Forderungen des Kapitals auf leistungsloses und nahezu unbegrenztes Einkommen zu entsprechen. Das ist willkürliche Enteignung und damit ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum. „Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden“: versäumt die Judikative ihre Pflicht zur Prüfung, ob Eigentum tatsächlich gewährleistet ist? Eine auf Rechtsgrundsätzen aufgebaute Gesellschaft müsste diese Frage ohne Vorbehalte klären.

>

2. Willkürliche Enteignung durch Missbrauch freier Märkte

Einen zweiten, offensichtlichen Verstoß gegen geltendes Recht haben Vorgänge zur Folge, die uns alle täglich in Mitleidenschaft ziehen. Finanzinvestoren und Großanleger wie Hedge Fonds, Versicherungen, Staatsfonds spekulieren in großem Umfang z.B. mit Ölmengen, die erst in der Zukunft gefördert werden.

Zur Zeit umfasst das spekulative Handelsvolumen ca. das 15-fache des realen Bedarfs. Das Gleiche geschieht mit Agrarprodukten wie Reis, Mais und Sojabohnen. Diese „Wertpapiere“ (futures), an Terminbörsen gehandelt, bewirken nichts anderes, als eine künstlich überhöhte Nachfrage mit der Folge, dass die Preise steigen. Die Umsätze dieser „Luftnummern“ sind exorbitant. Das an Terminbörsen angelegte Geld ist entweder bereits durch ähnliche Spekulationsgewinne entstanden, oder es wird über Kredite bereitgestellt. Künstliche Verknappung, künstliche Preissteigerungen, künstlich aufgeblähte Geldmengen lassen die Kapitalblase am Finanzmarkt kontinuierlich anschwellen, erhöhen Kreditrisiken und bringen das gesamte internationale Finanzsystem und damit die wirtschaftliche Entwicklung in Gefahr. Das kann man nicht als finanzmarkttechnisches Problem abtun.

Dass wir bei der Deckung unseres Bedarfs an Öl oder Agrarprodukten für künftige Gewinne skrupelloser Spekulanten bezahlen, denen die ausreichende und preiswerte Versorgung der Menschen mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln gleichgültig ist, das ist nicht nur ein Verstoß gegen die Forderung der sozialverträglichen Verwendung des Eigentums. Hier wird diese humane Forderung am Beispiel der ärmsten Menschen in ihr Gegenteil verkehrt. Wem Grundrechte und Marktwirtschaft etwas bedeuten, muss ein unmittelbares Interesse daran haben, dass dieser Missbrauch der Freiheit liberaler Märkte weltweit in rechtliche Schranken gewiesen wird. Die Marktwirtschaft braucht zur Versorgung der Menschen mit Gütern und Dienstleistungen weder Terminbörsen noch Kredite, die spekulativ und mit „Hebelwirkung“ (Leverage) eingesetzt werden – auch nicht die globale. Bei einer objektiven Abwägung der Rechtsgüter ist das Recht auf Schutz des Eigentums höher zu bewerten, als das Recht auf Spekulationsgewinne. Ein Grundsatzurteil hierzu ist überfällig.

3. Willkürliche Enteignung durch falsche Ziele bei Firmenübernahmen

Von den drei Produktionsfaktoren Boden / Kapital / Arbeit ist der dritte auf demokratischem Wege durch ein weit entwickeltes und detailliertes Arbeitsrecht „gezähmt“ worden. Die Wirkung der Menschenrechte und ihre Ausstrahlung haben in der Form des Arbeitsrechts dafür gesorgt, dass heute men-

schenwürdige Standards für die abhängige Beschäftigung von Menschen weitgehend unbestritten gültig sind.

Die Entwicklung der vergangenen 20 Jahre hat allerdings die Durchsetzbarkeit des Arbeitsrechts immer weiter eingeschränkt. Und zu Beginn des 21. Jahrhunderts müssen wir erkennen, dass häufig nicht mehr der Arbeitgeber in seiner klassischen Ausprägung als langfristig planender, seiner Verantwortung bewusster Unternehmer entscheidet. Der moderne Arbeitgeber tritt im Gewand des an kurzfristigen Gewinnen interessierten Geldgebers auf und er diktiert, ob Stellen abgebaut, Arbeitsplätze verlagert oder Firmen geschlossen werden (s. Nokia).

Shareholders Value, das heißt oft bizarre Gewinnerwartungen in der Höhe zweistelliger Prozentsätze, bestimmt die Entscheidungen des Managements. Diesen Effekt verstärken meist unbekannte Finanzinvestoren, wie z.B. Private Equity Gesellschaften, die Aktienmehrheiten lukrativer Unternehmen erwerben (s. Permira – Hugo Boss), häufig wieder mit Hilfe von Finanzkrediten. Sie ziehen das Eigenkapital aus dem Unternehmen ab und zwingen es, sich bis an die Grenzen zu verschulden. Die Zinslast steigt drastisch. Am Markt behaupten wird sich das Unternehmen nur, wenn es z.B. Personalkosten einspart. Die dafür geeigneten Mechanismen sind bekannt. Das sind dann jedoch sog. betriebsbedingte Fakten, gegen die das Arbeitsrecht wirkungslos ist.

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Mit dem Verkauf von Firmenanteilen oder ganzen Firmen, der weder den Kunden, noch den Mitarbeitern, noch der gesunden, langfristigen Entwicklung des betroffenen Unternehmens selbst dient, sondern einseitig nur den Interessen von Finanzinvestoren entspricht, wird möglicherweise ebenfalls geltendes Recht verletzt. Die Lösung wäre eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Idee des Arbeitsrechts in der Form, dass eine rechtlich klare Einbindung von Boden und Kapital in die Mitverantwortung für Arbeitnehmer erfolgt. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung einer Unternehmenspolitik im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens am Standort. Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche Entwicklungen, die betriebswirtschaftlich notwendig sind, würden dadurch keineswegs verhindert.

Große Teile der Weltwirtschaft haben sich von den Menschen und ihren konkreten Bedürfnissen emanzipiert. Diese Bereiche haben und verfolgen ihre eigenen Ziele. Das wird Konsequenzen haben: die Begünstigung von Wenigen auf Kosten von Vielen wird das Vertrauen in die Marktwirtschaft erschüttern. Das gefährdet den gesellschaftlichen Konsens über unsere Wirtschaftsform und damit unseren Staat unmittelbar. Fragt man sich, was denn die Ursache sein könnte,

die den Trend zu extrem kurzfristiger Gewinnmaximierung, zu ebenso extremen Renditeerwartungen, oder zu unge-
niertem Spekulantentum ausgelöst hat, ist man ratlos. Sollte
es ein Angstsyndrom sein? Angst vor einer selbst verschul-
deten düsteren Zukunft? Oder nur das hemmungslose Aus-
nutzen der Schwäche der Politik?

Wie gesagt, es wäre unklug, partielle Eingriffe und Regu-
lierungen von Staatsseite vorzunehmen. Klüger wäre es,
wenn juristische Experten einschlägiger Einrichtungen objek-
tiv nach den Kriterien des geltendes Rechts prüfen,

- ob das System der Kreditvergabe und der Verzinsung
generell,
- ob die Spekulation auf künftige Preisentwicklung von Roh-
stoffen und Grundnahrungsmitteln,
- ob die Vergabe von Krediten für Spekulationsgeschäfte,
- ob Unternehmensübergänge und Beteiligungen ohne
Rücksicht auf die Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und
Kapital,

als rechtskonform gelten können und nicht in letzter Kon-
sequenz den Tatbestand der willkürlichen Enteignung erfül-
len. Sollte es so sein, dann wäre eine Bestätigung durch
höchstrichterliche Urteile die notwendige Folge. Wie beim
Diebstahl ist das Gesetz dazu geschaffen, den Geschädigten
zu schützen, nicht den Dieb.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Plädoyer für die
verbindliche juristische Prüfung der oben genannten Tat-
bestände auf Verletzung von Grundrechten wohl begrün-
det. Es geht letztlich darum, den Missbrauch großer Kapi-
talvermögen durch ihre Eigentümer zu verhindern. Eine
heilsame Folge wäre die Wiedereinsetzung des Geldes in
seine ursprüngliche Funktion als Wertäquivalent zur realen
Welt der Güter und Dienstleistungen. Hierfür die Vorausset-
zungen zu schaffen, könnte für Juristen und für Wirtschafts-
wissenschaftler eine hoch verdienstvolle Aufgabe sein. Und
eine Bekräftigung der Lebensfähigkeit der Demokratie. Wie
frei dürfen unsere Märkte sein? Wir wissen es längst. So frei,
wie es die Rechtsordnung der Gesellschaft erlaubt, in der
wir leben. Wilhelm Röpke (1899-1966), der große National-
ökonom hat das Problem folgendermaßen beschrieben: „Es
war ein katastrophaler Fehler, die Marktwirtschaft als etwas
Autonomes, (...) wahrzunehmen, und (...) die entschei-
dende Bedeutung eines den Prinzipien der Marktwirtschaft
angemessenen ethisch-rechtlich-institutionellen Rahmens zu
übersehen.“ Vor Jahren ein alter Professor und heute ein jun-
ger Hoffnungsträger kommen bei der Beurteilung der Frage,
wie frei Märkte sein dürfen, praktisch zum gleichen Ergebnis.
Wann fangen wir an, mit dem marktinhärenten Widerspruch
klug umzugehen? Den ethisch-rechtlich-institutionellen Rah-
men haben wir: Unser Grundgesetz. ■



Gedanken der Hoffnung

Nach dem Zusammenbruch des Sozialismus/Kommunismus
herrscht in weiten Kreisen die Meinung vor, zum bestehen-
den System des Kapitalismus gebe es keine Alternative und
man müsse die „Schönheitsfehler“, die da sind: Arbeitslo-
sigkeit, Inflation, Verschuldung, Krieg, Umweltschäden und
der Hunger in der sogenannten Dritten Welt, hinnehmen
– wenn auch häufig zähneknirschend.

Diese verständliche Resignation verfliegt sehr schnell,
wenn man mit der Natürlichen Wirtschaftsordnung, wie
sie in der Zeitschrift HUMANWIRTSCHAFT dargestellt wird,
in Berührung kommt. Endlich erscheint hier ein Lichtblick,
der Aussicht auf eine bessere Welt verheißt. Keine paradie-
sischen Zustände werden vorgegaukelt, sondern es wird
eine Leistungsgesellschaft vorgestellt, die das Prinzip der
Gegenseitigkeit zur Grundlage hat. Die Marktwirtschaft
verdient endlich ihren Namen und soziale Gerechtigkeit ist
kein Schlagwort mehr. Der Abbau der Bürokratie wird ein-
geleitet und die Grundlage für eine Friedensordnung gelegt.

All das basiert auf zwei grundlegenden Reformen des
Geld- und Bodenrechts; ein Geld, das befreit wird vom
Verzinsungszwang und ein Bodenrecht, das keine Spekula-
tionsmöglichkeiten kennt.

Diese Idee der Natürlichen Wirtschaftsordnung erfährt
zur Zeit eine Renaissance. Wirtschaftszeitschriften nehmen
sich des Themas an, und religiös orientierte Menschen
entdecken die Übereinstimmung mit ihren Glaubenssätzen.
Umweltschützer und Friedensfreunde erweitern ihre Arbeit
durch die Kenntnisse um die Natürliche Wirtschaftsord-
nung. Gedanken der Hoffnung überall.

Wenn Sie das vorliegende Heft durchgelesen haben
glauben wir, wird auch bei Ihnen der Wunsch aufkeimen,
die Freiwirtschaftstheorie, die Natürliche Wirtschafts-
ordnung, näher kennenzulernen. Unser umfangreiches
Bücherangebot bietet dazu viele Gelegenheiten.

W. Schmülling